

Zürich, den 1. Juli 2009

## **DER STADTRAT VON ZÜRICH**

**an den Gemeinderat**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 7. Januar 2009 reichte der Gemeinderat Walter Angst (AL) folgende Motion, GR Nr. 2009/6, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Vorlage zur Revision von Art. 70 des Personalrechts (PR) mit folgendem Wortlaut vorzunehmen:

Der Stadtrat regelt

- a) den Ferienanspruch, der pro Jahr mindestens fünf Wochen betragen muss;  
Die Absätze b) bis d) bleiben unverändert.

Im Weiteren ist der Stadtrat gebeten zu prüfen, Art. 113 der Ausführungsbestimmungen des Personalrechts (AB PR) in dem Sinn anzupassen, damit der Ferienanspruch generell um eine Woche erhöht wird.

Begründung

5 Wochen Ferien als Mindestanspruch sind in der Schweiz mehr und mehr zur Regel geworden. In den Gesamtarbeitsverträgen der Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie, der grafischen Industrie, dem Bauhauptgewerbe (bei kürzeren Wochenarbeitszeiten), bei den Banken, dem Gastgewerbe, sowie bei Migros und Coop werden mindestens fünf Wochen gewährt. Aber auch im öffentlichen Bereich wurde in letzter Zeit Anpassungen bei der Feriendauer vorgenommen. Zum einen ist dies beim Bund der Fall, sowie bei Bahn und Post, zum anderen hat beispielsweise auch die Gemeinde Küsnacht den Ferienanspruch angehoben. Die Stadt Zürich bietet gute Arbeitsbedingungen, bezüglich Ferien und Arbeitszeit gerät sie aber ins Hintertreffen. Die bestehenden Betriebsferientage können nicht als Argument verwendet werden, die Stadt Zürich hätte bereits 5 Ferienwochen für alle. Sie sind einerseits vom Betrieb her angeordnet und andererseits über eine Lohnkürzung realisiert worden. Das Personalrecht definiert sie ausserdem als eine Arbeitszeitverkürzung auf die 41-Stundenwoche. Ferien dienen der Erholung und sind bestens dazu geeignet die Arbeitnehmenden als gesunde und motivierte Arbeitskräfte zu erhalten.

Nach Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO GR) sind Motionen selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert 6 Monaten nach Einreichung zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO GR).

Der Stadtrat lehnt es aus nachstehenden Gründen ab, die Motion entgegenzunehmen:

Art. 70 PR regelt, dass der Anspruch auf bezahlte Ferien für alle städtischen Mitarbeitenden mindestens 4 Wochen pro Jahr betragen muss. Der Stadtrat regelt sodann alles Weitere zum Ferienanspruch. Den Angestellten steht im Kalenderjahr folgender Ferienanspruch zu (Art. 113ff. AB PR):

- 5 Wochen bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden;
- 5 Wochen solange sie in einem Lehrverhältnis oder in einem anderen Grundausbildungsverhältnis stehen, unabhängig vom Alter (Anstellungsverhältnisse nach Art. 12 Abs. 2 lit. a und b PR);
- 4 Wochen vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 21. Altersjahr vollenden;
- 5 Wochen vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden;
- 6 Wochen vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 60. Altersjahr vollenden.
- Anspruch auf 1 zusätzliche Ferienwoche haben Angestellte der Funktionsstufen 12 bis 18 bis zum Kalenderjahr, in dem sie das 59. Altersjahr vollenden. Im Gegenzug bestehen für diese Gruppe besondere Einschränkungen für die Barabgeltung bzw. Kompensation von Arbeitszeitsaldo und Überzeit (Art. 74, 163 und 175 AB PR).

Zusätzlich bestehen noch die folgenden Spezialregelungen:

- Angestellte mit reduziertem Beschäftigungsgrad haben Anspruch auf Ferien- und Betriebsferientage im Verhältnis ihres Beschäftigungsgrades zur Vollbeschäftigung.
- Angestellte, die länger als zwei Jahre pflegebedürftige Angehörige betreuen und ihnen damit eine Spital- oder Heimeinweisung ersparen, haben ab dem dritten Jahr Anspruch auf 1 zusätzliche Ferienwoche. Der Anspruch ist durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Ausschlaggebend für den Anspruch auf die zusätzliche Ferienwoche ist der Nachweis, dass pflegebedürftige Angehörige länger als zwei Jahre betreut werden und nicht die Anstellungsdauer in der Stadt Zürich. Liegt eine entsprechende ärztliche Bestätigung vor, so besteht der Anspruch bereits mit Beginn des Arbeitsverhältnisses (Art. 116 AB PR).
- Angestellte im Schichtbetrieb haben Anspruch auf jährlich 3 zusätzliche arbeitsfreie Tage ab Beginn des Kalenderjahres, in dem sie das 55. Altersjahr vollenden, und auf jährlich 6 zusätzliche arbeitsfreie Tage ab Beginn des Kalenderjahres, in dem sie das 60. Altersjahr vollenden (Art. 115 AB PR). Die Entlastungstage werden wie Ferientage behandelt.
- In Betrieben mit Bandbreitenmodell ist es möglich, im Einvernehmen mit der Dienstabteilung, soweit es die betrieblichen und organisatorischen Voraussetzungen zulassen, auf Kosten der Entlohnung bis maximal 10 zusätzliche Ferientage zu vereinbaren.
- Daneben kennt die Stadt grosszügige Regelungen bei der Gewährung von bezahltem und unbezahltem Urlaub für diverse Ereignisse bzw. Anlässe (Art. 121ff. AB PR). So wurde beispielsweise der bezahlte Vaterschaftsurlaub eben erst vom Gemeinderat von 5 auf 10 Arbeitstage verlängert (GRB 4428 vom 27. Mai 2009).

Alle Angestellten haben zusätzlich zu den obgenannten Ferien Anspruch auf jährlich 6 Betriebsferientage. Diese dienen wie gewöhnliche Ferien der Erholung der Mitarbeitenden. Die Bestimmungen über Ansprüche, Bezug und Kürzung von Ferien gelten sinn-

gemäss (mit Ausnahme der speziell geregelten Punkte). Der Stadtrat ist ermächtigt, die Betriebsferientage festzulegen, so weit er dies nicht an die Dienstchefinnen bzw. Dienstchefs delegiert. In den vergangenen Jahren hat der Stadtrat die Betriebsferientage als Viertel-, Halb- oder ganze Tage vor bzw. nach Ruhetagen gemäss Art. 169 AB PR festgelegt und damit für die städtischen Mitarbeitenden günstige so genannte Brückentage geschaffen.

Die städtischen Betriebsferientage wurden 1998 im Rahmen des Sparpakets IX eingeführt. Damals wurde eine Arbeitszeitverkürzung von 42 auf 41 Wochenstunden, verbunden mit einer entsprechenden Besoldungsanpassung, beschlossen. Die Arbeitszeitverkürzung wurde in Form von 6 zusätzlichen arbeitsfreien Tagen (Betriebsferientage) vorgesehen, da dies von den Mitarbeitenden besser akzeptiert und betrieblich besser umgesetzt werden konnte als eine verkürzte wöchentliche Normalarbeitszeit. Demgemäss hält Art. 157 Abs. 2 AB PR fest, dass sich die Regelarbeitszeit von 41 Stunden pro Woche zum Ausgleich der Betriebsferientage um eine Stunde auf 42 Stunden pro Woche erhöht. Die Einführung von Betriebsferientagen wurde einer Erhöhung des individuellen Ferienanspruchs vorgezogen, da sich das Ausnützen von Feiertagsbrücken zur Verlängerung des Wochenendes oder von Ferien bei Mitarbeitenden allgemein grosser Beliebtheit erfreut. Die Stadtverwaltung ist an den Betriebsferientagen geschlossen, vorbehalten Dienstabteilungen mit Schichtbetrieben oder Publikumsverkehr. Die städtischen Betriebsferientage haben für einzelne Mitarbeitende gegenüber dem individuellen Ferienanspruch den Vorteil, dass die beliebten Brückentage mit Sicherheit arbeitsfrei sind. Ohne die Betriebsferientage könnten nur einzelne Mitarbeitende solche Brückentage beziehen, derweil ihre Kolleginnen und Kollegen den Betrieb aufrecht erhalten müssten. Die Betriebsferientage haben insofern gegenüber einer Erhöhung des individuellen Ferienanspruchs sogar einen bedeutenden Mehrwert.

Der Stadtrat ist der Ansicht, dass durch die Gewährung von 6 Betriebsferientagen für alle städtischen Mitarbeitenden zusätzlich zum jeweiligen individuellen Ferienanspruch dem Begehren im Grundsatz bereits entsprochen worden ist. Die Betriebsferientage sind für die Beurteilung des gesamthaften Ferienanspruchs zum jeweiligen individuellen Ferienanspruch dazuzuzählen. Damit ist der Stadtrat für alle städtischen Mitarbeitenden über den Mindestanspruch von 4 Wochen hinausgegangen. Eine zusätzliche Erweiterung des Ferienanspruchs mit Mehrkosten für die Stadt wäre auch angesichts der aktuellen städtischen Finanzentwicklung nicht opportun. Der Stadtrat lehnt daher die Motion ab und ist auch nicht bereit, sie als Postulat entgegenzunehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Stadtrates

die Stadtpräsidentin

**Corine Mauch**

der Stadtschreiber

**Dr. André Kuy**